

Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Zug
6301 Zug

Zug, 30. April 2024

Stellungnahme zur Änderung des Normalarbeitsvertrages Privathaushalt

Sehr geehrte Frau Landammann, liebe Silvia
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung an dieser Vernehmlassung teilzunehmen und die Möglichkeit, so eine Stellungnahme abzugeben zur Änderung des Normalarbeitsvertrages Privathaushalt - Ergänzungen für die 24-Stunden-Betreuung. Sehr gerne geben wir hiermit unsere Stellungnahme ab.

Wir vom KSVZ sehen uns nicht als Vertreterin einer Organisation, welche Dienstleistungen erbringt oder vermittelt, sondern als Organisation, welche die Anliegen der einzelnen Senior:innen vertritt. Wir sind uns bewusst, dass dies eine sehr diverse Bevölkerungsgruppe ist, teils mit sehr vielen finanziellen Mitteln, teils mit sehr wenigen. Unabhängig der sozio-ökonomischen Situation der einzelnen gehen wir davon aus, dass alle Senior:innen insgesamt so lange wie möglich selbstbestimmt zu Hause leben möchten. In manchen Fällen kann dies nur mit der Möglichkeit für eine bezahlte 24-Stunden-Betreuung sein.

Nicht nur für die Arbeitnehmenden in einem solchen 24-Stunden-Betreuungsarbeitsverhältnis gibt der allgemeinverbindliche Normalarbeitsvertrag (NAV) eine Sicherheit bei den Arbeitsbedingungen, sondern auch den Arbeitsgebenden. Diese haben vielleicht nie vorher als Arbeitsgebende fungiert und sind sehr froh über eine Vorlage. Der Bund hat einen Muster-NAV erarbeitet und den Kantonen zur Verfügung gestellt.

Die Regelungen im NAV sind anspruchsvoll und komplex, wie auch die Sprache, die dabei verwendet wird. Für eine ungeübte, wohl selber bereits ältere Privatperson, welche eine Person zur Betreuung anstellt, wird das korrekte Umsetzen eines Vertrages wohl eine grosse Herausforderung. Für die angestellte Arbeitskraft, möglicherweise aus dem Ausland ohne deutsche Muttersprache, kann das Verstehen eines solchen Vertrages und dessen korrekte Erfüllung möglicherweise ebenfalls sehr schwierig werden. Der KSVZ empfiehlt, eine möglichst einfache Umsetzung in möglichst einfacher Sprache anzustreben, damit gegenseitige Missverständnisse vermieden werden können. Diese können sowohl für die Arbeitgebenden wie auch die Arbeitnehmenden eine grosse Belastung werden.

Der KSVZ ist deshalb der Ansicht, dass die Ausarbeitung und zur Verfügungstellung von Vorlagen und Hilfsmitteln (Musterarbeitsvertrag, Onlinevorlagen mit integrierten Tabellen zur Lohnermittlung etc.) sinnvoll wären.

Um die Umsetzung eines Vertrages einfach zu gestalten und den administrativen Aufwand der Abrechnungen möglichst gering zu halten, fände es der KSVZ zudem sehr begrüßenswert, wenn es Mustervorlagen für Pauschalarbeitsverträge geben würde (z.B. Nachtschicht mit Schlafmöglichkeit und pauschal einem einmaligen oder pauschal mit einem dreimaligen Aufstehen in der Nacht).

Solche Musterverträge würden eine einigermaßen gleiche, korrekte Umsetzung unterstützen. Es wäre auch begrüßenswert, wenn es eine Kantonalen Anlaufstelle bei Fragen oder Unklarheiten gäbe. Gerade Angehörige, welche sich für eine 24-Stunden Betreuung (Live-in) entscheiden, wären froh um eine solche neutrale fachliche Auskunftsstelle.

Die demografische Entwicklung bringt in den nächsten Jahren einige Herausforderungen mit sich, welche es gemeinsam zu bewältigen gibt. Nach dem Grundsatz «ambulant vor stationär» wie auch zum möglichst langen Erhalt der betroffenen Senior:innen wird die Betreuung in den eigenen vier Wänden massiv an Bedeutung gewinnen.

Aus Sicht des KSVZ sind neben der Finanzierung eines solchen Pflegemodelles auch andere Punkte im Auge zu halten und zu klären. Damit die Menschen, welche diese Betreuungsleistungen erbringen, gut und zuverlässig ihre Arbeit erbringen können, sind sie vor Ausbeutung und Missbrauch zu schützen, vor allem die ausländischen Care-Migrantinnen. Angesichts der demographischen Entwicklung im Kanton Zug wie auch der ganzen Schweiz werden wir so viele Betreuende brauchen, dass es in unserem Urinteresse ist, zu diesen Sorge zu tragen.

Der Kanton Zug ist in vielen Punkten vorbildlich und geht oft über Mindestanforderungen hinaus. Wir freuen uns, wenn der Kanton Zug auch bei diesen Regelungen vorbildliche Lösungen findet, welche sowohl für die Betreuung von betagten Personen als auch für die Arbeitnehmenden zur Anwendung gelangen können.

Im Anhang gehen wir auf den Entwurf des NAV ein mit unseren Anregungen und Kommentaren. Wir hoffen, Ihnen bei der Umsetzung dieser wichtigen Aufgabe geholfen zu haben.

Mit besten Grüßen



Tabea Zimmermann Gibson